

Satzung
des Fördervereins Kirche in Aumühle e.V.
vom 19. Oktober 2021
geändert am 8. März 2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Kirche in Aumühle.

Er erhält nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aumühle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zwecke des Vereins sind (i) die Förderung kirchlicher Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aumühle und (ii) die Förderung des christlichen Lebens in Aumühle und in der Region.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit in Aumühle und der Region, insbesondere auf den Gebieten der Verkündigung des Evangeliums, der Seelsorge, der Diakonie, der Kirchenmusik, des evangelischen Kindergartens und der evangelischen Kinderkrippe, der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, der Seniorenarbeit und der allgemeinen Gemeindearbeit und
 - b. die Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Körperschaften mit ähnlichen Satzungszwecken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie beitriffähige Personenvereinigungen sein, die bereit sind, die Satzungszwecke zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung im Register, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist auf den Schluss eines Kalenderjahres.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss des Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden, wenn das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich beantragt, dass die Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss entscheidet.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse des Einzelmitglieds zu senden. Hat ein Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse und/oder Fax-Nummer mitgeteilt, ist der Verein befugt, die Einladung per E-Mail oder per Fax an diese Adresse zu senden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Sie soll als Präsenzveranstaltung stattfinden, kann aber auf Beschluss des Vorstands auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Jahresabrechnung und den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstands nach Bericht des Kassenprüfers sowie dessen Entlastung,
 - c. die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie des Kassenprüfers,
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. den Ausschluss von Mitgliedern in Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3,
 - f. Anträge des Vorstands und des Beirats,
 - g. Satzungsänderungen,
 - g. eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Mehrheit des Beirats oder 25 vom Hundert der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Der/Die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; er/sie bestellt einen/eine Schriftführer/Schriftführerin. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben nur beratende Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst; jedes anwesende Mitglied kann maximal fünf abwesende Mitglieder vertreten. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn vom Hundert der stimm-

berechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, beruft der/die Vorstandsvorsitzende erneut die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 ein; für die erneute Mitgliederversammlung gilt das in Satz 1 dieses Absatzes genannte Quorum nicht, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden und von dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Gäste und Medienvertreter(innen) können durch Beschluss des Vorstands zugelassen werden.
- (10) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Werbung von Mitgliedern und Fördermitgliedern,
 - Einwerbung von Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen,
 - Beschlussfassung über die Förderung von satzungsgemäßen Zwecken,
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung nebst Ausführung von deren Beschlüssen,
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Wahl und Einbindung des Beirats.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzende und einen/eine Schatzmeister(in). Alle drei Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Sie sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger zu wählen ist.
- (5) Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal pro Quartal statt und werden von dem/der Vorsitzenden einberufen; sie können auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – persönlich oder in einer Video- oder Telefonkonferenz – anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, welcher aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Zu Beiratsmitgliedern sollen Angehörige des Wirtschafts- und Kulturlebens und Angehörige der beratenden oder pastoralen/diakonischen Berufe bestellt werden; die Beiratsmitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben, insbesondere in strategischer und konzeptioneller Hinsicht. Er pflegt die Beziehungen zum Wirtschafts- und Kulturleben sowie zu Förderern und Sponsoren.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr; die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Beirats einzuladen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Finanzen

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a. Mitgliedsbeiträgen,

- b. privaten Spenden,
 - c. Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - d. Erträgen des Vereinsvermögens,
 - e. sonstigen Einnahmen.
- (2) Ausgaben dürfen ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke getätigt werden.
- (3) Im Innenverhältnis des Vorstands verwaltet der/die Schatzmeister(in) die Vereinsfinanzen. Er/sie führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung ist ein/eine Kassenprüfer(in), der/die nicht dem Vorstand angehören darf, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Der/die Kassenprüfer(in) hat die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Der/die Kassenprüfer(in) hat einmal pro Jahr der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.